

Inhalt von Sachberichten nach Abschluss von Einzelprojekten

Der Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises muss nach Nr. 7.3 AN-Best-G sowie Nr. 6.5 der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (FRL) stets folgende (Mindest-) Inhalte beinhalten:

1. Veröffentlichungsfähige Projektbeschreibung (Nr. 6.5 FRL)
2. Ausführungen zur Verwendung der Zuwendung (Nr. 7.3 ANBest-G)
3. Erzieltes Ergebnis und Gegenüberstellung mit den vorgegebenen Zielen (Nr. 7.3 ANBest-G)
4. Ausführungen zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 der Richtlinie (insb. dauerhafte Kooperationseinrichtung, Vorbildcharakter, Effizienzgewinn / Mehrwert) eingehen (Nr. 6.5 FRL).

Insb. sollte gesondert eingegangen werden auf

- die Erfüllung des Vorbildcharakters (4.1 FRL):
Erscheint das Projekt auch ex ante modellhaft und übertragbar? Für welche Kommunen könnte das Projekt interessant sein? Welche „Learnings“ aus dem Projekt können als zentral beschrieben werden?
- die Erfüllung der Mehrwertanforderung (4.2 FRL):
Konnten die an das Projekt gestellten Synergieanforderungen erreicht werden? Wie stellen sich diese nach Projektabschluss dar?
- die dauerhafte Projektanlage (4.2 FRL):
Kann die Kooperation nach Abschluss des Projekts dauerhaft aufrechterhalten werden oder haben sich Hindernisse ergeben?

5. Erläuterung der wichtigsten Ausgabepositionen (Nr. 7.3 ANBest-G)
6. Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit (7.3 ANBest-G)
7. Berichte von ggf. beteiligten (technischen) Dienststellen (7.3 ANBest-G)